

Unfall verursachten Erwerbseinbuße, nur in beschränktem Umfange die Rede sein kann. Der Betrag von 300 Fr. dürfte richtig bemessen sein, wozu wieder die 250 Fr. für künstliche Gliedmaßen kommen. Zu niedrig erscheint der Ansatz von 1500 Fr. für die spätere Erwerbseinbuße. Die beiden Vorinstanzen gehen von einem Durchschnitts-Jahresverdienst von 2400 Fr. aus, was jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist. Die Verminderung der Erwerbsfähigkeit wird unbestrittenermaßen in solchen Fällen auf circa 80 % angesetzt. Es ist nun richtig, daß im vorliegenden Falle die Einbuße nicht gleich hoch geschätzt werden darf, wie dann, wenn der Unfall eine bereits in einer Erwerbstätigkeit stehende Person trifft, da der Kläger sich auf einen für seine Verhältnisse passenden Beruf von vornherein einrichten kann. Allein sehr erhebliche Bedeutung kommt diesem Umstande doch nicht zu, weil andererseits von vornherein auch die Berufswahl beschränkt ist. Ein Betrag von 1750 Fr., oder mit dem Zuschlag für künstliche Gliedmaßen, von 2000 Fr. dürfte der Sachlage entsprechen. Was endlich die nach Art. 7 des Gesetzes dem Kläger zuzusprechende angemessene Geldsumme betrifft, so ist klar, daß die Verstümmelung des Klägers eine erhebliche Herabminderung des Lebensgenusses für ihn zur Folge hat und daß auch psychische Schmerzen kaum ausbleiben werden. Wenn wirklich von einer Ausgleichung soll gesprochen werden können, darf deshalb nicht ein zu niedriger Betrag ausgesetzt werden. Nach freiem Ermessen dürfte ein Betrag von 5000 Fr. angemessen sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird dahin gutgeheißen, daß die Rente, welche die Beklagte dem Kläger vom zurückgelegten 20. Altersjahre an zu bezahlen hat (Ziff. 1 litt. d des appellationsgerichtlichen Urteils) auf 2000 Fr. erhöht und die Beklagte ferner verurteilt wird, dem Kläger eine Summe von 5000 Fr. im Sinne von Art. 7 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes zu bezahlen; im übrigen werden die Dispositive 1 und 2 des appellationsgerichtlichen Urteils bestätigt.

II. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

3. Urteil vom 4. Februar 1903 in Sachen Picollo, Kl. u. Ver.=Kl., gegen Segesser Söhne, Bekl. u. Ver.=Bekl.

*Haftpflichtberechtigte Personen: Arbeiter im Betriebe der Beklagten.
Art. 1 F.-H.-G., Art. 1 u. 2 B.-G. betreffend Ausdehnung der Haftpflicht. — Art. 2 Abs. 1 letzter Satz. Ges. Verhältnis der Gesellschaft, nicht des Dienstvertrages unter den Personen, denen die Arbeit zur Ausführung übertragen ist.*

A. Die der Haftpflichtgesetzgebung unterstehende beklagte Firma Segesser Söhne, Baugeschäft in Luzern, hatte den Umbau des Hotels Sonnenberg bei Kriens übernommen. Zur Beschaffung der hierfür nötigen Steine war ihnen vom Besitzer des Hotels, Widmer, ein ihm gehörender Steinbruch zur Verfügung gestellt worden. Das Ausbrechen der Steine übertrugen Segesser Söhne dem Pietro Zambelli und Giovanni Bonardi, den Transport zur Baustelle einem Landwirt Bühlmann. Für den m³ ausgehobener Steine, an der Mauer gemessen, erhielten Zambelli und Bonardi 2 Fr. 50 Cts. Da ihre persönliche Arbeitskraft zur Bewältigung der übernommenen Arbeit nicht hinreichte, zogen sie noch andere Arbeiter zu, unter diesen den Sohn des Klägers, Luigi Picollo, und vereinbarten mit ihnen, daß der Erlös aus den abgelieferten Steinen unter allen Mitarbeitenden gleichmäßig verteilt werden solle. So wurde es dann tatsächlich auch gehalten. Keiner dieser Arbeiter erhielt einen fixen Tagelohn, sondern der Verdienst eines jeden bemasß sich nach den von Segesser Söhne eingegangenen Geldern und zwar scheinen die Anteile der einzelnen gleich gewesen zu sein. Mit Segesser Söhne dagegen standen Zambelli und Bonardi allein in geschäftlichem Verkehr, und es traten dieselben dabei ausschließlich in ihrem eigenen Namen, nicht etwa als gleichzeitige Vertreter der übrigen Arbeiter

auf. Sie allein rechneten jeweils auf Grundlage des vereinbarten Einheitspreises ab und nahmen die Zahlungen entgegen. Die Ausbeutung des Steinbruches durch Zambelli und Bonardi und ihre Mitarbeiter erfolgte selbständig, ohne irgend welche Unterstützung und Hilfeleistungen seitens Segeffer Söhne.

B. Am 24. November 1900 wurde Luigi Picollo beim Sprengen durch herabfallendes Material getötet. In der Folge strengte sein Vater Giusto Picollo gegen Segeffer Söhne Klage an auf Bezahlung einer Entschädigung von 3000 Fr., wobei er die Haftbarkeit der Beklagten in erster Linie aus den Bestimmungen des Ausdehnungsgesetzes vom 26. April 1887 herleitete, eventuell aber aus den Art. 338 ff. und 50 ff. des O. N., letzteres mit der Behauptung, die Beklagten hätten die ihnen als Dienstherrn Picollos und auch außervertraglich obliegende Pflicht, für gehörige Schutzvorrichtungen im Steinbruch zu sorgen, vernachlässigt.

Die Beklagten trugen auf Abweisung der Klage an. Dabei bestritten sie vorerst die Aktivlegitimation des Klägers mit der Begründung, dieser sei nicht haftpflichtberechtigt, weil er einen ausreichenden eigenen Erwerb habe und er vom Getöteten niemals unterstützt worden sei. In zweiter Linie stellten sie ihre Passivlegitimation in Abrede, indem sie geltend machten: Luigi Picollo sei nicht bei ihnen, sondern bei Zambelli und Bonardi angestellt gewesen und der Steinbruch, in welchem er verunglückte, habe auch nicht ihnen, sondern Widmer gehört. Die Haftpflicht bestehe auch nicht etwa nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1887, da Zambelli und Bonardi nicht Unterakkordanten der Beklagten gewesen seien, wie sich aus dem ganz selbständigen, begriffsmäßig verschiedenen Charakter der beiden Unternehmungen (Baugewerbe der Beklagten und Ausbeutung eines Steinbruches seitens Zambelli und Bonardi) ergebe. Auch materiell bestritten die Beklagten ihre Haftbarkeit, sowohl grundsätzlich als eventuell quantitativ.

C. Die erste Instanz (Bezirksgericht Luzern) stellte, gestützt auf das Beweisergebnis, namentlich die Aussagen der abgehörten Zeugen, die sub A erwähnten Fakta fest und gelangte dazu, die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation der Beklagten abzuweisen. Dabei ging sie davon aus, daß die Haftpflicht der Be-

klagten deshalb nicht bestehe, weil der Getötete nicht Angestellter der Beklagten, sondern Mitglied einer mit Ausbeutung eines Steinbruches und Lieferung der daherigen Steine an die Beklagten beschäftigte Gemeinschaft von Personen gewesen sei, welche einen vom Baugewerbe der Beklagten völlig getrennten Geschäftsbetrieb ausgeübt habe.

D. Das luzernische Obergericht bestätigte diesen Entscheid mit Urteil vom 27. September 1902.

E. Gegen das obergerichtliche Urteil erklärte der Kläger Picollo rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht. Die Berufungsschrift kommt zu dem Rechtsschluß: das genannte Urteil sei aufzuheben und dem Kläger eine Forderung von 3000 Fr. mit Verzugszins seit dem Unfallstage zuzusprechen.

Die Berufungsbeklagten beantragen in ihrer Antwortschrift, die Berufung abzuweisen und das obergerichtliche Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es fragt sich vor allem, ob der Verunglückte, bezw. an seiner Stelle der Berufungskläger, im Verhältnisse zu den Berufungsbeklagten zu den des Schutzes der Haftpflichtgesetzgebung teilhaften Personen gehöre.

a. Dies wäre zunächst dann anzunehmen, wenn Luigi Picollo gemäß Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes und Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. April 1887 als „Arbeiter“ im beklagti-schen Betriebe selbst tätig gewesen und getötet worden wäre. Nach der Aktenlage erscheint indessen diese Annahme unzweifelhaft als ausgeschlossen, indem der Verunglückte bezüglich seiner Tätigkeit im Steinbruche Widmers zu der beklagten Firma in keinem Dienstverhältnisse und überhaupt in keinem Vertragsverhältnisse irgend welcher Art stand. Zu Unrecht wird hiegegen vom Berufungskläger geltend gemacht, die Beklagten hätten Picollo für seine Arbeit Lohn, und zwar Akfordlohn, geschuldet und ausbezahlt. Dem gegenüber steht aktenmäßig fest, daß der Getötete nicht in den Lohnlisten der Beklagten figurierte und daß letztere ihre Zahlungen für die Aushebung der Steine ausschließlich an Zambelli und Bonardi und nur für deren Rechnung machten. Diese

Zahlungen stellten nicht etwa die Gesamtsumme von Stücklöhnen dar, welche Zambelli, Bonardi und ihre Mitarbeiter von den Beklagten zu fordern gehabt hätten. Vielmehr wurden sie von den Beklagten geleistet in Erfüllung der (als Werkvertrag aufzufassenden) Vereinbarung, welche die Beklagten mit Zambelli und Bonardi, und mit diesen allein getroffen hatten, und wonach ihnen diese zur Aushebung der für den Bau erforderlichen Steine verpflichtet waren gegen Bezahlung einer nach dem abgelieferten Quantum zu bemessenden Vergütung. Der Umstand endlich, daß die Beklagten die Unfallanzeige erstattet haben, vermag, wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, keinen Beweis dafür abzugeben, daß der Verunglückte wirklich auch ein in ihrem Betriebe tätiger, haftpflichtberechtigter Arbeiter gewesen sei.

b. Stand also Luigi Picollo in keinem Dienstverhältnis zu den Beklagten, so könnte von einer Haftpflicht derselben nur noch gesprochen werden, wenn sie die in Frage stehenden Steinbrucharbeiten gemäß Art. 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 Zambelli und Bonardi als Dritten zur Ausführung übertragen hätten, und wenn Picollo in einem Dienstverhältnis zu diesen sich befunden hätte (vgl. *Urtl. Samml.*, Bd. XXII, Nr. 34 *Erw.* 3, S. 200 ff. und Bd. XXIV, 2. T., Nr. 28 *Erw.* 1, S. 230 ff.). Ob die erste dieser Voraussetzungen zutrifft, braucht nicht untersucht zu werden, da es auf alle Fälle an der zweiten mangelt: Das Verhältnis Picollos und seiner Mitarbeiter zu Zambelli und Bonardi war nicht dasjenige von Lohnarbeitern oder sonstiger Dienstverpflichteter zu ihren Dienstherrn. Vielmehr handelte es sich ökonomisch um eine von allen, Zambelli, Bonardi und den übrigen, zusammen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführte Unternehmung, die rechtlich die Form einer einfachen Gesellschaft aufweist. Der einzelne war nicht wegen einer durch Dienstvertrag begründeten Unterordnung zu seiner Arbeit verhalten, und den damit verbundenen Gefahren ausgesetzt, sondern wegen seiner Stellung als Gesellschaftsmitglied, als Mitunternehmer. Dieser Stellung zufolge hatte er in gleicher Weise wie alle seine Genossen dem gemeinsamen Unternehmen seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, wogegen er auch an dem Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeit als gleichberech-

tigter partizipierte. Hiernach läßt sich Picollo nicht als ein des Haftpflichtgesetzes teilhafter „Arbeiter oder Angestellter“ im gesetzlichen Sinne ansehen und mangelt somit der Beklagten die Passivlegitimation gegenüber einem Ersakanspruch aus Haftpflicht. Die Behauptung sodann, die Beklagtschaft habe im Prozesse nie bestritten, daß Picollo bloßer Arbeiter und nicht Unternehmer gewesen sei, ist unstichhaltig. Denn tatsächlich wurde seitens der Beklagten von Anfang unter Verneinung ihrer Haftpflicht auf Abweisung der Klageforderung angetragen. Dem gegenüber war aber vom Kläger, weil zum Klagefundament gehörig, durch Nachweis der erforderlichen Tatumsstände darzutun, daß Picollo der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt war und daß demnach durch dessen Tod ein Haftpflichtanspruch gegen die Beklagten erwachsen ist. Die kantonalen Instanzen haben sich denn auch nicht durch prozessuale Bedenken davon abhalten lassen, in ihren Entscheiden die Frage der Haftpflichtberechtigung Picollos, bezw. seiner Hinterlassenen, materiell zu behandeln.

2. Der Versuch, die Klage im Fernern noch auf die Bestimmungen des Obligationenrechtes zu stützen, erscheint offenbar als verfehlt. Der Hinweis auf die Art. 338 ff. O.-R., erledigt sich schon damit, daß nach dem Gesagten ein Dienstvertrag zwischen den Beklagten und Luigi Picollo nicht bestanden hat. Die Art. 50 ff. O.-R. aber können unmöglich Platz greifen, da nach den gegebenen Verhältnissen es an einer Pflicht der Beklagten zur Anbringung von Schutzvorrichtungen in dem (nicht von ihnen ausgebeuteten und nicht ihrer Obhut anvertrauten) Steinbruch mangelte, und deshalb von einer widerrechtlichen Schadenszufügung durch Außerachtlassen einer solchen Pflicht sich nicht sprechen läßt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das angefochtene Urteil des luzernischen Obergerichtes vom 27. September 1902 in allen Teilen bestätigt.